

Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen der Gemeinde an politische Parteien/Gruppierungen, Vereine und Stiftungen



01. Januar 2022

Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen. Zugunsten der Lesbarkeit wurde auf die Aufnahme beider Formen verzichtet.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Jegenstorf,

beschliesst:

Art. 1

Ziel und Allgemeines

Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Beiträgen der Gemeinde an Parteien/Gruppierungen, Vereine und Stiftungen mit Sitz in Jegenstorf.

Art. 2

Politische Parteien/ Gruppierungen

¹Die Ortsparteien/Gruppierungen erhalten jährlich einen Beitrag von CHF 500.00, wenn sie im Gemeinderat vertreten sind.

²Die Ortsparteien/Gruppierungen, welche nicht im Gemeinderat vertreten sind, aber mindestens einen Sitz in einer an der Urne gewählten Kommission innehaben, erhalten jährlich einen Beitrag von CHF 500.00.

³Die Ortsparteien/Gruppierungen erhalten einen Wahlbonus von pauschal CHF 1'000.00, wenn sie mindestens zu einer Proporzwahl angetreten sind.

⁴Für die Entrichtung der jährlichen Beiträge ist während der gesamten Legislatur ausschliesslich das Resultat der Gemeindewahlen massgebend.

Art. 3

Vereinsbeitrag einmalig oder wiederkehrend

¹Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat einmalige Vereinsbeiträge ausrichten. Über einmalige Beiträge bis CHF 500.00 entscheidet der Gemeinderatspräsident über höhere Beiträge der Gemeinderat.

²Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin wiederkehrende Beiträge beschliessen. Die bereits früher beschlossenen wiederkehrenden Beiträge sind im Anhang I aufgelistet. Nach Genehmigung eines neuen wiederkehrenden Beitrages ist der Anhang I zu aktualisieren.

³Der Gemeinderat kann Beiträge auch in anderer Form (z.B. Erlass der Benützungsgebühren für die Beanspruchung von öffentlichen Räumen) beschliessen. Die Beträge werden als interne Verrechnung in der Buchhaltung erfasst.

⁴Der Gemeinderat kann die wiederkehrenden Beiträge durch Beschluss streichen oder den Beitrag anpassen. Die Streichung oder Anpassung ist der Institution schriftlich mitzuteilen.

⁵Die Streichung der Beiträge an die Parteien bedarf der Anpassung der Gemeindeordnung (Art. 22).

Juniorenförderung

Art. 4

¹Die Gemeinde richtet Beiträge an Vereine mit Juniorenförderung auf Gesuch hin aus.

²Vereine mit Juniorenförderung werden unterstützt, auch wenn sie nicht Sitz in Jegenstorf haben. Voraussetzungen sind, dass

- in Jegenstorf kein gleichwertiges Angebot durch einen ortsansässigen Verein angeboten wird, und
- der antragstellende Verein mindestens 10 Junior*innen mit Wohnsitz in Jegenstorf betreut.

³Der Beitrag pro Kind beträgt CHF 30.00.

⁴Beitragsberechtigt sind Junioren im Alter von 7 – 16 Jahren mit Wohnsitz in Jegenstorf (für die Beitragsberechtigung ist der Jahrgang massgebend; Stichtag für Anzahl Mitglieder ist jeweils der 01.09. des laufenden Jahres). Die Frist für die Einreichung eines Beitragsgesuches inkl. unterschriebener Junioren-Mitgliederliste ist der 30.09. des laufenden Jahres. Später eingehende Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

Stiftungen

Art. 5

Der Gemeinderat beschliesst auf Gesuch hin einmalige oder wiederkehrende (Anhang I) Beiträge an Stiftungen.

Kommission für Erwachsenenbildung und Kultur

Art. 6

Die Kommission Erwachsenenbildung und Kultur verfügt über ein Jahresbudget, aus dem sie individuell kulturelle Institutionen unterstützen kann. Dem Gemeinderat wird Ende Jahr eine Liste der getätigten Unterstützungen abgegeben.

Art. 7

Benützung von öffentlichen Anlagen und Beiträge an Unterhalt von eigenen Anlagen

¹Die Benützung von öffentlichen Anlagen ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Auf Gesuch hin können Gebühren teilweise oder total erlassen werden. Dieser Erlass wird jedoch in der Buchhaltung als Vereinsbeitrag ausgewiesen (Finanzierung zu Lasten des Steuerhaushaltes). Die Prüfung des Erlassgesuches erfolgt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für die Benützung öffentlicher Anlagen.

²Auf Gesuch hin können in ausserordentlichen Fällen und mit dem gleichzeitigen Einreichen der Vereinsrechnung Beiträge an Vereine bezogen auf Anlagen/Anschaffungen/Unterhalt ausgerichtet werden. Diese sind jedoch ebenfalls als Vereinsbeiträge in der Buchhaltung auszuweisen (Finanzierung zu Lasten Steuerhaushalt).

Die Bauverwaltung schliesst mit dem Gesuchsteller eine enstprechende Vereinbarung ab. Die Beitragskompetenz gilt gemäss Art. 4.

Inkrafttreten

Art. 8

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per 15. Februar 2021 in Kraft.

3303 Jegenstorf, 25. Februar 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

S. Lvoth

R. Holzäpfel

Änderung

GRB vom 27.02.2012 Art. 2 Abs. 3

GRB vom 30.03.2015 Art. 2 Abs. 1 (Retraite)

GRB vom 15.02.2021 Art. 4 Abs. 2

Anhang I

Vereine mit wiederkehrendem Jahresbeitrag:

- Musikgesellschaft Jegenstorf	Fr. 4'000.—	
-**Jugendmusik Jegenstorf	Fr. 4'000.—	
- Dorfmuseum Jegenstorf	Fr. 2'500.—	
- * Verein Erste Hilfe Jegenstorf (ehem. Samariterverein)	Fr. 600.—	
- Remise-Bühni Jegenstorf	Fr. 500.—	
- Elternforum Jegenstorf	Interne Verrechnungen	
- Theresa Lädeli	Interne Verrechnungen	
- Seniorenforum	Interne Verrechnungen und	
	Betriebskosten	

Stiftungen mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen:

Stiftung Schloss Jegenstorf

Erlass der Liegenschaftssteuer (siehe NESKO)	Fr. 4'000.—
***Jährlicher Beitrag ab 2017	Fr. 50'000
**** Anteil Gemeinde Jegenstorf 48% an Betriebsbeitrag	Fr. 24'000

^{*} Nach Fusion mit Münchringen, 1. 1.2014 Beitrag um Fr. 100.-- erhöht (bisheriger Beitrag Münchringen)

^{**} Beitrag an Jugendmusik wird gestrichen. Weil Jugendmusik mit Musikgesellschaft fusioniert hat (GRB 21.09.2015)

^{***} GRB 10. Oktober 2016 (im Zusammenhang mit der Aufnahme des Schlosses auf die Liste der Kant. Kulturinstitutionen)

^{****} Leistungsvertrag vom 26.06.2019 zwischen Stiftung Schloss, Gemeinde und Regionalkonferenz